

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- I. Aufgrund von § 4 Abs. 3 GemO i. V. m. § 81 Abs. 3 GemO wird folgende Haushaltssatzung öffentlich bekannt gegeben:

Haushaltssatzung der Stadt Dornhan für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan (ohne Eigenbetrieb städtische Wasserversorgung und Energie) wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	17.512.145
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-17.805.797
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-293.652
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-293.652

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	16.996.245
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-16.276.527
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	719.718
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.007.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-8.654.500
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.647.500
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-927.782
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	650.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-140.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	510.000
2.11 Veranschlagte Änderung d. Finanzierungsmittelbestands Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-417.782

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs städtische Wasserversorgung und Energie wird festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Im Erfolgsplan
mit Erträgen und Aufwendungen von je | 1.102.900 EUR |
| 2. Im Vermögensplan
mit Einnahmen und Ausgaben | 787.514 EUR |

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0 EUR
Für den Eigenbetrieb städtische Wasserversorgung und Energie auf	750.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	1.000.000 EUR
Für den Eigenbetrieb städtische Wasserversorgung und Energie auf	0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite einschließlich des Eigenbetriebs städtische Wasserversorgung und Energie wird festgesetzt auf	2.000.000 EUR
a.) Stadt Dornhan	1.500.000 EUR
b.) Eigenbetrieb städtische Wasserversorgung und Energie	500.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 370 v. H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge | 370 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf
der Steuermessbeträge. | 340 v. H. |

- I. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

- II. Der Haushaltsplan der Stadt Dornhan für das **Haushaltsjahr 2024** mit Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung und Energie liegt gem. § 81 Abs. 3 GemO von **Montag, 05. Februar bis Dienstag, 13. Februar 2024**, bei der Stadtverwaltung Dornhan, Zimmer 203, während den üblichen Dienststunden aus.
- III. Das Landratsamt Rottweil als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 09.01.2024 die Gesetzmäßigkeit vorstehender Haushaltssatzung bestätigt, genehmigt und für vollziehbar erklärt.

Dornhan, 24.01.2024

gez. Markus Huber
Bürgermeister